

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Adler Modemärkte Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz:**

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 14. November 2012 bis zum 4. Februar 2013 den vom Bundesministerium der Justiz am 15. Juni 2012 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit Ausnahme der Ziffern 4.2.4 (Keine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung), 5.3.2 Satz 3 (Prüfungsausschuss), 5.4.1 Abs. 2 und 3 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates) entsprochen wurde und mit der Maßgabe nachfolgender Ausnahmen entsprochen wird:

***Keine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.4 des Kodex)***

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 30. Mai 2011 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten. Nach Ansicht der Gesellschaft birgt die individualisierte Offenlegung die Gefahr einer unerwünschten Angleichung der Vorstandsvergütung.

***Wiederbestellung (Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 des Kodex)***

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 17. Juli 2012 (Az. II ZR 55/11) die vorzeitige Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern früher als ein Jahr vor Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit für zulässig erklärt. Dies gilt nach Ansicht des BGH auch dann, wenn für diese Vorgehensweise keine besonderen Gründe vorliegen. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sowie des für die Wiederbestellung grundsätzlich notwendigen und mit einer sachlichen Rechtfertigung im Interesse der Gesellschaft zu fassenden Beschlusses des Aufsichtsrats, halten wir zusätzliche Voraussetzungen („besonderer Umstände“) für nicht gerechtfertigt und erklären daher vorsorglich die Ausnahme zu Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 des Kodex.

***Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2 Satz 3 des Kodex)***

Vor dem Hintergrund der gegebenenfalls auch auf diese Empfehlung anzuwendenden Definition der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 2 des Kodex, erscheint der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund seiner beruflichen bzw. vertraglichen Verbindungen zu Gesellschaften, die verbundene Unternehmen der Chevrny Investments Limited, Malta (kontrollierender Aktionär), sind, als nicht unabhängig. Deshalb erklären wir vorsorglich die Ausnahme zu Ziffer 5.3.2 Satz 3 des Kodex. Gleichwohl hält der Aufsichtsrat für die effektive Ausübung der Vorsitzendentätigkeit im Prüfungsausschuss weniger die Unabhängigkeit vom Hauptaktionär als die von der Gesellschaft und deren Organen für wichtig.



**Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung benannt. Zwar strebt der Aufsichtsrat an, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Zudem ist beabsichtigt, dass Frauen, die derzeit mehr als 40% der Mitglieder stellen, weiterhin angemessen im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Festlegung von konkreten Zielen würde allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken.

Aus demselben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und wird bei Wahlvorschlägen keine konkreten Ziele, sondern die hier geäußerten Absichten berücksichtigen.

Haibach, den 5. Februar 2013

**Adler Modemärkte Aktiengesellschaft**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat